



Welche Kosten einer Betriebsratsschulung muss der Arbeitgeber übernehmen?

- Wie im § 40 BetrVG grundlegend festgestellt, dürfen dem Betriebsrat durch seine Tätigkeit keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- Betriebsräte müssen, bei der Verursachung von Kosten den „üblichen“ Rahmen wahren und Kosten zumutbar gering halten.
- Betriebsräte brauchen keine Marktforschung anstellen um günstigsten Kosten zu ermitteln.
- Seminarkosten sind zu übernehmen.
- Hotelkosten sind zu übernehmen, so sie denn im „Rahmen“ liegen
- Reisekosten sind gemäß der betrieblichen Reisekostenvorschriften oder betriebsüblicher Reisekostenübernahme zu erstatten.
- Betriebsrat kann angemessenen Vorschuss verlangen.
- Tagungspauschalen der Seminarhotels sind Teil der Seminarkosten und grundsätzlich zu erstatten.

## Gesetzesgrundlage

- Betriebsverfassungsgesetz: § 37(6) und § 40 und § 78

Notizen



Welche Kosten einer Betriebsratsschulung muss der Arbeitgeber übernehmen?

## Wichtige Gesetze

### § 40 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

### § 78 Schutzbestimmungen

(1) Die Mitglieder des Betriebsrats, des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Wirtschaftsausschusses, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats, der in § 3 Abs. 1 genannten Vertretungen der Arbeitnehmer, der Einigungsstelle, einer tariflichen Schlichtungsstelle (§ 76 Abs. 8) und einer betrieblichen Beschwerdestelle (§ 86) sowie Auskunftspersonen (§ 80 Absatz 2 Satz 4) dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.